



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
630/Bauordnungsabteilung

Vorlagen-Nummer

330/12

1

Sitzungsvorlage

Datum: 9.10.2012

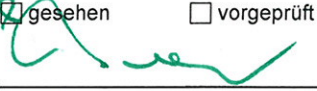
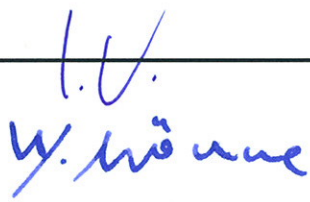
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	08.11.2012	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	14.11.2012	
3.				
4.				

Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler

Bezug: Satzung vom 13.12.2007

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hatte in seiner Sitzung am 12.12.2007 die Neufassung der Einfriedungssatzung beschlossen.

Da angesichts angebotener neuartiger Materialverwendungen zur Herstellung von Grundstückseinfriedungen vermehrt Anträge auf Abweichung von der Einfriedungssatzung gestellt worden waren und Unsicherheit in Bezug auf die bisherige Einfriedungssatzung bestand, war es erforderlich die Satzung zu modifizieren und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Gemäß § 13 der Einfriedungssatzung vom 13.12.2007, beschlossen durch den Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2007, tritt diese am 31.12.2012 außer Kraft. Die Satzung wurde seinerzeit befristet, um die Praktikabilität der neuen Vorschriften zu erproben. Die Erfahrung der letzten fünf Jahre macht eine Anpassung der Satzung sowie eine weitergehende Befristung nicht erforderlich.

Es ergeben sich in der Satzung folgende Änderungen:

bisher	neu
§ 12 Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Einfriedungssatzung vom 19.06.1978 außer Kraft.	§ 12 Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
§ 13 Diese Satzung tritt zum 31.12.2012 außer Kraft.	§ 13 entfällt

Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und § 86 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Einfriedung der Baugrundstücke im Stadtgebiet Eschweiler gelten neben den Vorschriften der Bauordnung NRW die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Allgemeines

- (1) Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen bestehen, bleiben diese unberührt.
- (2) Soweit Festsetzungen nach Abs. 1 nicht bestehen, gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 11 dieser Satzung.
- (3) Die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 3 Begriffe

- (1) Lebende Hecken sind Pflanzungen gleicher Art und Höhe, ein- oder mehrreihig, geschnitten oder ungeschnitten, mit oder ohne einen Zaun von quer gespannten Drähten.
- (2) Einfriedungen nicht massiver Bauart sind Zäune aus Holz (wie Spriegel- und Lattenzäune), Draht, Drahtgeflecht, Kunststoffgeflecht, Metallgitter. Hierbei darf es sich nur um zu mindestens 20 % durchlässige Zäune handeln.
- (3) Einfriedungen massiver Bauart (geschlossen, blickdicht) sind z.B. Mauern, Wände aus Stein-, Beton-, Kunststoff- oder Glasplatten und Holzplanken.
- (4) Stützmauern sind bauliche Anlagen zur Abfangung des Geländes oder anderer baulicher Anlagen, zumeist im hängigen Gelände. Sie kann auch der Absicherung von Abgrabungen dienen. Bei einer Grenzmauer, die zur Aufschüttung eines Grundstücks errichtet wird, handelt es sich um keine Stützmauer.

§ 4 Einfriedungen allgemein

- (1) Mauern in unverputzten Schwemm- oder Schlackensteinen sind nicht zulässig.
- (2) Verputzte Mauern sind anzustreichen oder zu schlemmen, es sei denn, dass sie eine Struktur oder Gliederung erhalten.

- (3) Das Anbringen eines Stacheldrahtzaunes ist unzulässig; außer in Fällen des § 9 Satz 2 dieser Satzung.

§ 5

Einfriedungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Wenn Grundstücke entlang den öffentlichen Verkehrsflächen eingefriedet werden, so ist die Einfriedung entweder auf der Straßenbegrenzungslinie zu errichten oder - falls eine Angleichung von benachbarten Grundstücken gesichert ist, zwischen benachbarten Vordergebäuden.
- (2) Die Bauaufsichtsbehörde ist aus Gründen der Gefahrenabwehr ermächtigt, eine Einfriedung oder die Abgrenzung bebauter oder bebaubarer Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsfläche zu verlangen.
- (3) Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

§ 6

Einfriedungen von Vorgärten

- (1) Einfriedungen von Vorgärten (der zu einem Wohngebäude gehörenden Teil des Gartens, der zwischen Gebäude und der Straße liegt) müssen den freien Einblick in die Grundstücke ermöglichen.

Als Einfriedungen sind zulässig:

1. Massive, frostfrei gegründete Sockel bis zu einer Höhe von 0,40 m über Gelände,
2. massive Sockel wie unter Nr. 1 mit darauf stehenden Gittern aus Holz oder Metall bis zu einer Gesamthöhe (einschließlich Sockel) von 0,80 m,
3. lebende Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m, gegebenenfalls auch in Verbindung mit Einfriedungen nach Nr. 1 oder 2,
4. sicher gegründete Randeinfassungen aus Natur-, Kunst- oder Betonstein, sofern ein befestigter Bürgersteig vorhanden ist.

§ 7

Rückwärtige und seitliche Einfriedungen

Rückwärtige und seitliche Einfriedungen sind, soweit es sich nicht um Vorgarteneinfriedungen handelt in nicht massiver Bauart bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Die privatrechtlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 8

Zulässige Höhe der Einfriedungen von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken

Die Einfriedung von gewerblich genutzten Grundstücken darf eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Eine gewerbliche Nutzung des Grundstückes liegt dann vor, wenn es in dem Teil, der eingefriedet wird, dem Betriebszweck dient.

§ 9

Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dürfen, wenn sie im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung liegen, nicht in massiver Bauweise eingefriedet werden. Stacheldraht ist hier zulässig.

§ 10 Stützmauern

Liegt die natürliche Geländeoberfläche beiderseits einer Grundstücksgrenze auf verschiedenen Höhen, so gilt die Stützmauer bis zur Höhe des höher gelegenen Geländes nicht als Einfriedung.

§ 11 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag im Einvernehmen mit der Stadt Eschweiler Abweichungen nach § 73 Abs. 1 NRW durch die Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Einfriedungssatzung vom 13.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler (Einfriedungssatzung) vom _____ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Eschweiler,

Bertram
Bürgermeister